
Gemeinsamer Bericht von Vorstand und Aufsichtsrat der ElringKlinger AG zur Corporate Governance

Gute Corporate Governance ist nach unserer Überzeugung wesentlicher Bestandteil für den nachhaltigen Unternehmenserfolg. Verantwortungsvolle, wertorientierte Unternehmensführung und Transparenz der Unternehmensinformationen sind wichtige Elemente guter Corporate Governance in allen Unternehmensbereichen. Eine so verstandene und gelebte Corporate Governance stärkt das Vertrauen der Aktionäre und Kapitalmärkte, aber auch der Mitarbeiter, Kunden und Lieferanten in das Unternehmen. In diesem Sinne dient der Deutsche Corporate Governance Kodex als Richtschnur zur Umsetzung allgemein anerkannter Standards guter und nachhaltiger Unternehmensführung. ElringKlinger entwickelt die Corporate Governance stetig weiter. Damit wird in dieser Hinsicht der langfristige Unternehmenserfolg gesichert und das Vertrauen der Anleger gerechtfertigt.

Vorstand und Aufsichtsrat haben sich eingehend mit den Vorgaben des Deutschen Corporate Governance Kodex in der Fassung vom 26. Mai 2010 befasst und nach gründlicher, an den Interessen des Unternehmens und seiner Aktionäre ausgerichteter Abwägung entschieden, inwieweit den Empfehlungen des Kodex entsprochen wird. Die am 4. Dezember 2011 verabschiedete Entsprechenserklärung zum Kodex ist unten aufgeführt und auf der Internetseite der Gesellschaft veröffentlicht.

Transparenz für Anleger und Öffentlichkeit

ElringKlinger legt Wert auf eine offene und transparente Unternehmenspolitik und Unternehmenskommunikation. Das Unternehmen informiert die Anleger zeitnah und umfassend über die Unternehmensentwicklungen mittels Informationsmedien wie das Internet, auf Roadshows und Analystenkonferenzen, bei Veranstaltungen für Privatanleger und durch die regelmäßig erscheinenden Finanzberichte sowie Ad-hoc- und Pressemitteilungen.

Unternehmensleitung, Führungs- und Kontrollstruktur

ElringKlinger weist – wie alle deutschen Aktiengesellschaften – ein duales Führungssystem auf. Die Aufgabenteilung zwischen Vorstand und Aufsichtsrat richtet sich nach dem Aktiengesetz, der Satzung und den Geschäftsordnungen für Vorstand und Aufsichtsrat.

Der Vorstand leitet das Unternehmen und führt die Geschäfte der Gesellschaft. Er besteht zurzeit aus drei Mitgliedern, die vom Aufsichtsrat bestellt wurden. Die Aufgaben im Vorstand sind nach funktionalen Kriterien verteilt. Der Vorstand ist dem Unternehmensinteresse und der Steigerung des nachhaltigen Unternehmenswertes verpflichtet. Die Mitglieder des Vorstands tragen unbeschadet ihrer jeweiligen Ressortzuständigkeit gemeinsam die Verantwortung für die Geschäftsführung und entscheiden insbesondere über grundsätzliche und wesentliche Fragen der Geschäftspolitik, Planung und strategischen Ausrichtung des Unternehmens. Der Vorstand ist zuständig für die Aufstellung des Jahresabschlusses und die Vorlage der Quartals- und Halbjahresberichte.

Der Aufsichtsrat überwacht die Tätigkeit des Vorstands und berät den Vorstand. Er besteht aus zwölf Mitgliedern und ist in seiner derzeitigen Besetzung bis zum Ende der Hauptversammlung gewählt, die über die Entlastung des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2014 beschließt. Jeweils sechs seiner Mitglieder wurden von den Aktionären und von den Arbeitnehmern der deutschen Betriebsstätten entsprechend den Vorgaben des Mitbestimmungsgesetzes gewählt. Vorstand und Aufsichtsrat arbeiten eng und vertrauensvoll zusammen, um die strategische Ausrichtung des Konzerns zu bestimmen und somit den langfristigen und

nachhaltigen Unternehmenserfolg zu sichern. In regelmäßigen Abständen – mindestens einmal im Quartal – tritt der Aufsichtsrat zusammen. Der Vorstand berichtet über die Geschäftsentwicklung, Planung, Strategie und deren Umsetzung. In jeder Aufsichtsratssitzung wird vom Vorstand ein Risikobericht abgegeben. Der Aufsichtsrat überwacht die Einhaltung der Rechtsvorschriften und unternehmensinternen Richtlinien. Wesentliche Vorstandsentscheidungen, wie zum Beispiel Akquisitionen oder der Erwerb und die Veräußerung von Immobilien, bedürfen der Zustimmung des Aufsichtsrats. Der Vorstand informiert den Aufsichtsrat im Zeitraum zwischen den Aufsichtsratssitzungen zeitnah und umfassend über den Geschäftsverlauf, die Planung, die Strategie sowie das Risikomanagement. Der Aufsichtsrat legt besonderes Augenmerk auf die Wirksamkeit des Risikomanagementsystems und lässt sich zu diesem Zweck intensiv über die Instrumente und Maßnahmen des internen Kontrollsystems berichten. Die Arbeit des Aufsichtsrats findet insbesondere sowohl im Plenum als auch in Ausschüssen statt.

Derzeit hat der Aufsichtsrat aus seiner Mitte einen Prüfungs-, einen Personal- und nach den Regelungen des Mitbestimmungsgesetzes einen Vermittlungsausschuss gebildet. Die Aufgaben, Verantwortlichkeiten und innere Ordnung der Ausschüsse entsprechen den maßgeblichen gesetzlichen Bestimmungen und den Vorgaben des Deutschen Corporate Governance Kodex. Der Prüfungsausschuss besteht aus vier Mitgliedern. Seine Aufgabe ist es, den Prozess der Rechnungslegung zu beaufsichtigen und den aufgestellten Jahresabschluss mit dem Abschlussprüfer zu erörtern. Der Personalausschuss besteht aus fünf Mitgliedern, darunter der Aufsichtsratsvorsitzende. Dem Personalausschuss obliegen die Vorbereitung der Besetzung des Vorstands sowie die Gestaltung der Anstellungsverträge. Die abschließenden Entscheidungen trifft in jedem Fall der Aufsichtsrat als Gesamtgremium. Der Vermittlungsausschuss besteht aus dem Aufsichtsratsvorsitzenden, seinem Stellvertreter sowie je einem, von den Aufsichtsratsmitgliedern der Arbeitnehmer und den Aufsichtsratsmitgliedern der Anteilseigner gewählten Mitglied. Die Aufgabe des Vermittlungsausschusses besteht einzig darin, dem Aufsichtsrat Vorschläge für die Bestellung von Vorstandsmitgliedern zu unterbreiten, wenn im Aufsichtsratsplenum darüber keine Einigung mit der erforderlichen Mehrheit erreicht werden kann.

Aktionäre

Die Aktionäre üben ihr Stimmrecht in der Hauptversammlung aus. Jede Aktie gewährt eine Stimme. Die ordentliche Hauptversammlung findet jährlich regelmäßig innerhalb der ersten sechs Monate des Geschäftsjahres statt. Die Tagesordnung sowie weitere Unterlagen und Berichte für die Aktionäre werden auch auf der Internetseite der Gesellschaft veröffentlicht. Auf Wunsch stellt die Gesellschaft Aktionären zur Erleichterung ihrer Stimmrechtsausübung Stimmrechtsvertreter zur Verfügung, die nach Weisung der Aktionäre in der Hauptversammlung abstimmen. Unberührt bleibt das Recht der Aktionäre, sich durch einen Bevollmächtigten ihrer Wahl bei der Stimmabgabe vertreten zu lassen. Die Hauptversammlung beschließt regelmäßig über die Gewinnverwendung, die Entlastung des Vorstands und des Aufsichtsrats sowie die Wahl des Abschlussprüfers. Darüber hinaus bedürfen Kapitalmaßnahmen und sonstige Satzungsänderungen der Zustimmung der Hauptversammlung. Aktionäre können Gegenanträge und Fragen zu den einzelnen Tagesordnungspunkten stellen sowie bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen die gerichtliche Bestellung eines Sonderprüfers zur Überprüfung bestimmter Vorgänge verlangen.

Entsprechenserklärung

Aufsichtsrat und Vorstand einer börsennotierten Aktiengesellschaft sind nach § 161 Aktiengesetz verpflichtet, einmal jährlich zu erklären, dass den Empfehlungen der Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex entsprochen wurde bzw. wird und welche Empfehlungen gegebenenfalls nicht angewendet wurden oder werden. Die Abweichungen von den Empfehlungen sind zu begründen.

Vorstand und Aufsichtsrat der ElringKlinger AG erklären gemäß § 161 AktG, dass das Unternehmen den Empfehlungen der Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex in der Fassung vom 26. Mai 2010 mit folgenden Ausnahmen entsprochen hat bzw. entspricht und in Zukunft entsprechen wird.

Ziffer 2.3.2: Die Einladung zur Hauptversammlung erfolgte bislang per Post und wird auch 2012 auf dem Postweg erfolgen.

Der Empfehlung des Kodex, die Einladung zur Hauptversammlung auch elektronisch zur Verfügung zu stellen, wird derzeit aus organisatorischen Gründen nicht entsprochen. Da der Gesellschaft in der Regel die E-Mail-Adressen ihrer Aktionäre nicht bekannt sind, wäre ein zusätzlicher Versand aus Sicht der Gesellschaft mit unverhältnismäßigem Aufwand verbunden, ohne wirklichen Nutzen für die Aktionäre. Im Übrigen wurde und wird die Einladung zur Hauptversammlung auch auf der Internetseite der Gesellschaft zum Download zur Verfügung gestellt.

Ziffer 2.3.3: Die Abstimmung der Aktionäre mittels Briefwahl ist bei der Gesellschaft nicht vorgesehen.

Die Satzung einer Aktiengesellschaft kann vorsehen, dass die Aktionäre ihre Stimmen mittels Briefwahl abgeben können. Die Satzung der Gesellschaft sieht eine solche Möglichkeit nicht vor.

Ziffer 3.8: Für den Aufsichtsrat gelten im Rahmen der D&O-Versicherung die gleichen Selbstbehalte wie für den Vorstand, die entsprechend den derzeit laufenden Anstellungsverträgen andere Selbstbehalte vorsehen als in Ziffer 3.8 beschrieben.

Die Gesellschaft hat für die D&O-Versicherung des Vorstands von der gesetzlichen Regelung Gebrauch gemacht, wonach bestehende Vereinbarungen mit dem Vorstand zum Selbstbehalt im Rahmen der bestehenden Übergangsfrist nicht an die gesetzlichen Vorgaben angepasst werden müssen. Dementsprechend wird die Gesellschaft auch den Selbstbehalt bei den D&O-Versicherungen des Aufsichtsrats zunächst nicht anpassen. Eine Ungleichbehandlung zwischen Vorstand und Aufsichtsrat ist aus Sicht der Gesellschaft nicht gerechtfertigt.

Ziffer 4.1.5: Der Vorstand vergibt Führungsfunktionen im Unternehmen in erster Linie nach der Eignung und Qualifikation der Kandidaten.

Bei der Besetzung von Führungsfunktionen orientiert sich der Vorstand an den Anforderungen der entsprechenden Funktion und sucht nach der bestmöglichen Person, die diese Anforderungen erfüllt. Stehen mehrere, gleich qualifizierte Kandidatinnen oder Kandidaten zur Verfügung, achtet der Vorstand bei der Besetzung auf die Vielfalt und eine angemessene Berücksichtigung von Frauen im Unternehmen, ohne diese Kriterien zu einem vorrangigen Prinzip zu machen. Aus Sicht der Gesellschaft wäre eine solche Festlegung insbesondere angesichts der vergleichsweise geringen Anzahl der zu besetzenden Führungsfunktionen kontraproduktiv.

Ziffer 4.2.5: Der Vergütungsbericht beschreibt im Rahmen des Lageberichts die Grundzüge des Vergütungssystems. Die Offenlegung der Vorstandsvergütung erfolgt nicht im Vergütungsbericht, sondern im Anhang des Jahresabschlusses.

Die Gesellschaft veröffentlicht die Vergütung des Vorstands individualisiert. Entgegen der Empfehlung erfolgt die Offenlegung der Vergütungsbestandteile im Anhang des Jahresabschlusses. Eine nochmalige Offenlegung und damit Wiederholung der Angaben im Vergütungsbericht ist aus Sicht der Gesellschaft nicht geboten.

Ziffer 5.1.2: Der Aufsichtsrat orientiert sich bei der Besetzung des Vorstands an der Eignung und Qualifikation. Eine Altersgrenze für Vorstandsmitglieder besteht nicht.

Die Auswahl der Mitglieder soll vorrangig nach Eignung und Qualifikation erfolgen. Nach Auffassung der Gesellschaft würde die vom Kodex vorgegebene besondere Gewichtung weiterer Kriterien die Auswahl möglicher Kandidatinnen oder Kandidaten für den Vorstand einschränken. Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass der Vorstand derzeit nur aus drei Mitgliedern besteht.

Eine generelle Altersgrenze für Vorstandsmitglieder besteht nicht. Für ElringKlinger sind maßgeblich die Qualifikation und auch die Erfahrung, die für die Besetzung einer solchen Position erforderlich sind. Auch im Hinblick auf das allgemeine Gleichbehandlungsgesetz, das zwar keine direkte Anwendung findet, dessen analoge Anwendung zumindest diskutiert werden kann, hält die Gesellschaft die Festsetzung einer Altersgrenze für nicht sachgerecht.

Ziffer 5.3.3: Ein Nominierungsausschuss für die Erstellung von Wahlvorschlägen von Vertretern von Anteilseignern im Aufsichtsrat besteht nicht.

Aufgrund der derzeitigen Größe des Aufsichtsrats der Gesellschaft halten Vorstand und Aufsichtsrat die Einrichtung eines Nominierungsausschusses für nicht erforderlich.

Ziffer 5.4.1: Konkrete Ziele für die Zusammensetzung des Aufsichtsrats werden nicht vorgegeben und dementsprechend nicht im Corporate-Governance-Bericht veröffentlicht. Eine Altersgrenze für Aufsichtsratsmitglieder besteht nicht.

Auch bei der Besetzung des Aufsichtsrats gilt, dass Eignung, Erfahrung und Qualifikation die maßgeblichen Auswahlkriterien sind. Eine Bindung an Vorgaben hinsichtlich der zukünftigen Besetzung schränkt die Flexibilität ein, ohne dass damit anderweitige Vorteile für das Unternehmen verbunden wären. Dies gilt umso mehr, als derzeit nur sechs Mitglieder des mitbestimmten Aufsichtsrats von den Anteilseignervertretern zur Wahl aufgestellt werden können. Im Übrigen sind die in der Kodexempfehlung genannten Vorgaben per se wichtige weitere Kriterien bei der Zusammensetzung des Aufsichtsrats, ohne dass es aus den genannten Gründen einer Festlegung auf konkrete Ziele bedürfte.

Eine generelle Altersgrenze für Aufsichtsratsmitglieder besteht nicht, da in erster Linie die Kompetenz entscheiden soll. Dabei spielt insbesondere auch die Erfahrung eine wichtige Rolle. Auch im Hinblick auf das allgemeine Gleichbehandlungsgesetz, das zwar keine direkte Anwendung findet, dessen analoge Anwendung zumindest diskutiert werden kann, hält die Gesellschaft die Festsetzung einer Altersgrenze für nicht sachgerecht.

Ziffer 5.4.3: Kandidatenvorschläge für den Aufsichtsratsvorsitz werden den Aktionären nicht bekannt gegeben.

Die Wahl des Aufsichtsratsvorsitzenden obliegt dem Aufsichtsrat in eigener Verantwortung, da er die Eignung der Kandidaten am besten einschätzen kann. Eine vorherige Bekanntgabe der Kandidaten für den Aufsichtsratsvorsitz ist nach Ansicht der Gesellschaft insbesondere vor diesem Hintergrund nicht sachgerecht.

Ziffer 5.4.6: Der Vergütungsbericht beschreibt im Rahmen des Lageberichts die Grundzüge des Vergütungssystems. Die Offenlegung der Aufsichtsratsvergütung erfolgt nicht im Vergütungsbericht, sondern im Anhang des Jahresabschlusses.

Die Gesellschaft veröffentlicht die Vergütung des Aufsichtsrats individualisiert. Entgegen der Empfehlung erfolgt die Offenlegung der Vergütungsbestandteile im Anhang des Jahresabschlusses. Eine nochmalige Offenlegung und damit Wiederholung der Angaben im Vergütungsbericht ist aus Sicht der Gesellschaft nicht geboten.

Ziffer 6.6: Angaben nach Ziffer 6.6 des Kodex über die gesetzlichen Pflichten hinaus erfolgen nicht.

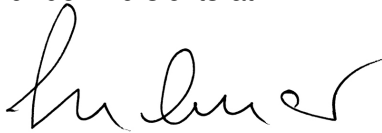
Die Gesellschaft hält eine transparente Unternehmenskommunikation für essenziell, um insbesondere das Vertrauen der Anleger zu schützen. Die relevanten Informationen werden gemäß den in den letzten Jahren umfassend erweiterten gesetzlichen Vorgaben von der Gesellschaft offengelegt. Die Angaben sind auch auf der Internetseite der Gesellschaft abrufbar. Die in Ziffer 6.6 des Kodex zur Veröffentlichung empfohlenen weiteren Angaben bieten aus Sicht der Gesellschaft keinen Mehrwert für die Anleger. Nach dem Verständnis der Gesellschaft hat Transparenz nichts mit der Fülle der Informationen zu tun, sondern in erster Linie mit deren Qualität und Relevanz. Vor diesem Hintergrund folgt die Gesellschaft nicht der über die gesetzlichen Anforderungen hinausgehenden Empfehlung des Kodex.

Ziffer 7.1.3: Angaben zu Aktienoptionsprogrammen und wertpapierorientierten Anreizsystemen als Bestandteil der Vorstandsvergütung erfolgen nicht im Corporate Governance Bericht, sondern im Anhang des Jahresabschlusses.

Die Vergütung des Vorstands muss im Anhang des Jahresabschlusses offengelegt werden. Die Beschreibung des Vergütungssystems, soweit es Bestandteile im Sinne der Empfehlung gemäß Ziffer 7.1.3 des Kodex enthält, erfolgt im Vergütungsbericht als Teil des Lageberichts. Die Wiederholung dieser Angaben im Corporate Governance Bericht ist aus Sicht der Gesellschaft nicht zweckmäßig.

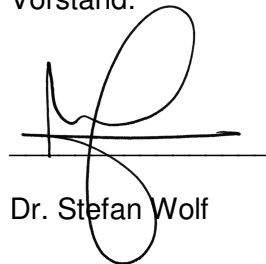
Dettingen/Erms, 23.03.2012

Für den Aufsichtsrat:



Dr. Lerchner

Vorstand:



Dr. Stefan Wolf



Theo Becker



Karl Schmauder